



Verwaltungsgericht Magdeburg

Aktenzeichen: 9 A 273/24 MD

Magdeburg, den 26.02.2026

PROTOKOLL über die öffentliche Sitzung der 9. Kammer

Anwesend:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Haack
Richterin am Verwaltungsgericht Birkner
Richterin Hering

ehrenamtlicher Richter Weber
ehrenamtliche Richterin Schlößner

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Protokollführung wird abgesehen. Das Protokoll wird in digitaler Form aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Jaqueline Krätschmann,
Schlosstraße 8a, 06406 Bernburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Kropp, Endler und Rasch,
Sternstraße 33, 39104 Magdeburg,
- 17191-24/CR/mz -

g e g e n

den Stadtrat der Stadt Bernburg, vertr. d. d. Stadtratsvorsitzenden, über: Stadt
Bernburg,
Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Hümmerich & Partner,
Leipziger Straße 91, 06108 Halle,
- 1116/24 N68 -

w e g e n

Kommunalverfassungsrechts

erschieden nach Aufruf der Sache um 13.30 Uhr:

1. die Klägerin in Person mit Frau Rechtsanwältin Burrat,
2. für den Beklagten: Frau Rechtsanwältin Nowak.

Dass die Ladungen zum heutigen Termin ordnungsgemäß erfolgt sind, wurde ausweislich der Gerichtsakte zuvor festgestellt.

Mit den Beteiligten wird, nachdem in den wesentlichen Sach- und Streitstand eingeführt worden ist, das Rechtsgespräch geführt. Gegenstand dessen sind die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 KWG LSA. Die gegenteiligen Auffassungen werden teilweise unter Hinweis auf das schriftsätzliche Vorbringen wiederholt und ergänzt.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung werden neben der Gerichtsakte die beigezogenen Unterlagen der Beklagtenseite gemacht.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 25. September 2024.

Die Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, den Beteiligten nochmals vorgespielt und genehmigt.

b.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss des Sitzungstages.

Ende der mündlichen Verhandlung: 14.20 Uhr

Der Vorsitzende verkündet nach Wiederaufruf des Verfahrens um 14.45 Uhr in Anwesenheit der Beteiligten folgende Entscheidung:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Haack

F. d. R. d. Ü.:

Steins, JAng.